



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- Brandschutznorm Brandschutzrichtlinie Verzeichnis
 Brandschutz Erläuterung Brandschutzarbeitshilfe Stand der Technik

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 14-03 / Ziffer 5.1

Thema: Anforderungen an den Feuerwiderstand des Tragwerkes bei 2-/3-geschossigen Wohnbauten

Datum: 18.02.2005

Nr. 14-002d

Publikation an:

- Kommissionen VKF Kantonale Brandschutzbehörden Öffentlichkeit

Frage:

Warum muss das Tragwerk bei einem 2-geschossigen Wohnhaus mit einer Bruttogeschossfläche > 1200m² mit Feuerwiderstand R30 (nbb) ausgeführt sein? Bei einem 3-geschossigen Wohnhaus reicht unabhängig der Bruttogeschossfläche ein Feuerwiderstand R 30.

Antwort:

Aufschlüsselung der Anforderungen an das Tragwerk gemäss Ziffer 5.1

für Wohnbauten, Schulbauten, Bürobauten und Industrie-/Gewerbebauten q bis 1000 MJ/m²

Tragwerk brennbar

1 Geschoss über Terrain	ausreichend dimensioniert
2 Geschosse bis 600 m ² über Terrain	ausreichend dimensioniert
2 Geschosse über 600 m ² über Terrain	R 30
3 Geschosse über Terrain	R 30

Tragwerk nicht brennbar

1 Geschoss über Terrain	ausreichend dimensioniert
2 Geschosse bis 1200 m ² über Terrain	ausreichend dimensioniert
2 Geschosse über 1200 m ² über Terrain	R 30 (nbb)
3 Geschosse über Terrain	R 30 (nbb)